

## **PUBLIKATION**

### **Adelboden**

#### **Konzessionsgesuch für die Wasserentnahme aus der Engstlige (Erneuerung mit Änderung)**

*Gesuchstellerin:* Bergbahnen Engstligenalp AG, Engstligenstrasse 75, 3715 Adelboden

*Gesuch:* Die Bergbahnen Engstligenalp AG verfügt über die Gebrauchswasser Konzession Nr. 11 (Lauf-Nr. 4351) in Adelboden vom 18. Februar 2006. Die Konzession berechtigt, aus der Engstlige – beim Einlaufkanal zum Wasserkraftwerk Engstligenalp – eine Wassermenge von maximal 600 l/min zu entnehmen. Das Wasser wird zur technischen Beschneigung basierend auf der Überbauungsordnung Nr. 29b Tourismusgebiet Engstligenalp verwendet. Die Konzession läuft am 31. Dezember 2026 ab. Mit Gesuch vom 16. Dezember 2025 ersucht die Konzessionärin um Erneuerung der Konzession mit Änderung für rund weitere 25 Jahre (analog dem Konzessionsende des Wasserkraftwerkes Engstligenalp am 14. Mai 2051). Der Engstlige soll eine Wassermenge von 850 l/min (Erhöhung um 42 %) entnommen und zur technischen Beschneigung (Iglubau, Schneedepots und Vereisung Felswand) verwendet werden. Der jährliche mittlere Verbrauch beträgt rund 7000 m<sup>3</sup>. Die Restwasserabgabe von 74 l/s wird durch die Konzessionsbestimmung des Kraftwerkes Engstligenalp mittels Dotiervorrichtung bzw. Grundablassöffnung gesichert und durch die Wasserentnahme zur technischen Beschneigung nicht reduziert. Die Nutzungsanlage ist bestehend und das Gesuch umfasst mit Ausnahme des Pumpenersatzes keine baulichen Massnahmen.

*(Ausnahme-)Bewilligungen:* Art. 8 BGF, Art. 48 WBG, Art. 29 GSchG

*Betroffene Parzelle Nr.:* 41

*Koordinaten:* E = 2 609 550 / N = 1 143 892 (Entnahme)

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

*Auflage- und Einsprachefrist:* bis und mit 26. Juni 2026

*Auflageort:* Bauverwaltung Adelboden, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden

*Einsprachestelle:* Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet, im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten Einzeleinsprachen ist anzugeben, wer die Einsprache rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bern, Mai 2026

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern